

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gaiberg

am 26. Oktober 2022

Verhandelt: Gaiberg, den 26. Oktober 2022, 19:00 Uhr

Anwesend:

1. Vorsitzende: Bürgermeisterin Petra Müller-Vogel

2. Gemeinderäte:
Dr. Arnold, Alexia
Dr. Hennrich, Hans Jürgen
Kick, Boris
Klingmann, Gisela
Dr. Mühleisen, Martin
Müller, Manfred
Müller, Uwe
Sauerzapf, Dieter
Senghas, Gunther
Schuh, Eric
Volkmann, Matthias

3. Schriftführerin: Angestellte Nina Wesselky

4. Beamte, Angestellte: Rechnungsamtsleiterin Tanja Edinger

Nach Eröffnung der Sitzung stellt die Vorsitzende fest, dass durch Schreiben vom 18. Oktober 2022 ordnungsgemäß geladen worden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung wurden am 21. Oktober 2022 in den Gemeindep-Nachrichten Nr. 42/2022 bekannt gemacht.

Das Kollegium ist beschlussfähig, weil 12 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: Jochen Wallenwein

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen: -/-

zu Urkundspersonen wurden ernannt: Gemeinderat Kick
Gemeinderätin Klingmann

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am Mittwoch, den 26. Oktober 2022
um 19.00 Uhr im "BürgerForum Altes Schulhaus"**

T a g e s o r d n u n g

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 8/2022 vom 21. September 2022
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. September 2022
3. Bürgerfragestunde
4. Gemeindewald Gaiberg - Waldhaushalt und Hiebsplan für das Jahr 2023 –
5. Vorlage und Vorstellung des Sanierungskonzeptes auf Grundlage der EKVO
6. Bebauungsplan „Ortszentrum Teil I, 1. Änderung“ - Satzungsbeschluss
7. Vorberatung der Tagesordnung für die 124. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenzthal“ am 15.11.2022
8. Baugesuche
 - 8.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Rückbau eines bestehenden Balkons und Errichtung eines neuen Balkons auf dem Flst. 2370, Panoramastr. 17
 - 8.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem Flst. 2668, Fritzenäcker 2+4
9. Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2023 – 2025
10. Einführung einer Konzessionsabgabe für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Gaiberg“
11. Bekanntgaben der Verwaltung
12. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

1. Kenntnisnahme des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 8/2022 vom 21. September 2022

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 8/2022 vom 21. September 2022 wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21. September 2022

- Verkauf eines Gewerbegrundstücks
- Festlegung der Verkaufsmodalitäten für ein Gewerbegrundstück
- Beratung und Beschluss über einen Antrag auf Lohnerhöhung
- Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten Bergnest
- Einstellung einer Mitarbeiterin im Rathaus

3. Bürgerfragestunde

Kein Bedarf.

4. Gemeindewald Gaiberg - Waldhaushalt und Hiebsplan für das Jahr 2023 -

Das Kreisforstamt hat den geplanten Waldhaushalt mit Hiebsplan für das Jahr 2023 vorgelegt. Die Unterlagen sind der Vorlage angefügt.

Forstamtsleiter Manfred Robens und Revierförster Uwe Reinhard sind zur Sitzung anwesend und stellen die Planungen vor. Die verwendete Präsentation ist Anlage zum Protokoll.

Die Planung geht von einem Holzeinschlagsvolumen von 1.170 Fm aus. Aufgrund dieses Einschlagsvolumens stehen Ausgaben in Höhe von 73.000 €, Einnahmen in Höhe von 84.905 € gegenüber.

Bei planmäßigem Verlauf wird daher der Waldhaushalt in 2023 mit einem Überschuss von ca. 11.905 € abschließen.

Robens und Reinhard betonten die Wichtigkeit der nachhaltigen Forstwirtschaft. Der Weltklimarat empfehle eine solche als Gegenmaßnahme zum Klimawandel, so Reinhard. Grundsätzlich werde nie mehr Holz entnommen, als der Grundsatz der Nachhaltigkeit zulasse. So habe sich beispielsweise der Holzvorrat im Gaiberger Wald von Beginn der Aufzeichnungen 1840 bis heute mehr als verdoppelt.

Gemeinderat Dr. Mühleisen fragt, ob Eschen wegen des weit verbreiteten Pilzproblems eingeschlagen und auf Dauer als bestandsprägende Baumart verdrängt würden. Robens bejaht, dass das sog. Eschentriebsterben ursächlich sei. Es gebe keine Resistenz gegen den Pilz, er hoffe aber, dass einzelne Bäume überlebten, da die Esche sich schnell verjüngen.

Dr. Mühleisen fragt zudem, ob die Linde wegen ihrer guten Trockenheitstoleranz vermehrt Thema werde, was Robens bejaht. Die Linde habe sehr gute Klimaprognosen.

Dr. Mühleisen merkt an, dass im Waldrand an der Panoramastraße einige Nistkästen als Ausgleichsmaßnahme des Baugebietes hängen würden und bittet darum dies bei den geplanten Fällungen zu beachten. Robens sichert zu, die Nistkästen zu erhalten.

Beschluss

Der Forsthaushalt und der Hiebsplan 2023 werden wie vorgelegt beschlossen.
- Einstimmig -

5. Vorlage und Vorstellung des Sanierungskonzeptes auf Grundlage der EKVO

Herr Gob von den BIT Ingenieuren stellt die Ergebnisse vor. Die verwendete Präsentation ist Anlage zum Protokoll.

An ca. 25% der Haltungen und 10% der Schächte seien kurzfristig Maßnahmen erforderlich. Dies entspreche dem üblichen Schadensbild. Hauptsächlich liegen Korrosionsschäden und Schäden an Stützen und Abzweigen vor. Der Großteil kann repariert werden ohne die Straße zu öffnen. Insgesamt ist mit Kosten von rund 530.000€ zzgl. Baunebenkosten zu rechnen, so Gob.

Beschluss

Der Abschlussbericht wird zur Kenntnis genommen.

6. Bebauungsplan „Ortszentrum Teil I, 1. Änderung“ - Satzungsbeschluss

Mit dem 1996 aufgestellten Bebauungsplan „Ortszentrum – Teil 1“ erfolgte die städtebauliche Überplanung eines Teils des Ortskerns mit Rathaus, Schule und Kindergarten. Für diese zum Zeitpunkt der Planaufstellung bereits bestehenden Nutzungen wurden entsprechende Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen.

Der Kindergarten „Bergnest“ ist hinsichtlich seiner Kapazitäten ausgelastet und weist darüber hinaus einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Aus diesem Grund wird die ursprünglich angedachte Modernisierung und Erweiterung nicht weiterverfolgt. Stattdessen soll der Kindergarten durch einen Neubau ersetzt werden. Für diesen Neubau liegt eine Planung des Architekturbüros o2r aus Sinsheim vor. Diese sieht eine vollständige Neustrukturierung des Kindergartenareals mit einem in den Hang integrierten Baukörper am östlichen Grundstücksrand vor. Der Standort des bisherigen Kindergartens wird in die Freiflächenplanung miteinbezogen.

Allerdings ist diese Planung auf Grundlage des bisher rechtsgültigen Bebauungsplanes nicht genehmigungsfähig, da insbesondere die darin festgesetzten Baugrenzen überschritten werden. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.07.2022 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Im Zuge der Trägerbeteiligung gingen seitens des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis einige Anmerkungen und Hinweise zu den Festsetzungen im Bebauungsplan ein. Diese sind in der beiliegenden Abwägungstabelle dargelegt. Durch die Stellungnahmen ergeben sich redaktionelle und nachrichtliche Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan, welche jedoch nicht mit dem Erfordernis einer erneuten Auslegung des Bebauungsplanes verbunden sind, da sie lediglich klarstellenden Charakter besitzen oder als Hinweis in den Bebauungsplan

aufgenommen werden. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Somit kann der Bebauungsplan mit seinen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen werden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange über die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wie in der den Sitzungsunterlagen beigefügten Synopse dargestellt.
2. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Ortszentrum - Teil 1, 1. Änderung“ mit seinen örtlichen Bauvorschriften als Satzung.
- Einstimmig -

7. Vorberatung der Tagesordnung für die 124. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung „Unteres Elsenztal“ am 15.11.2022

Tagesordnung:

1. Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2021
2. Jahresrechnung 2021
3. Sachstandsbericht Leitungsaustausch zwischen Hochbehälter Niederzone und L600 in Gaiberg
4. Sachstandsbericht Neubau „Südumgehung Gaiberg“
5. Wirtschaftsplan 2023
6. Neubau Versorgungsleitung Waldhilsbach – Vergabe I. Bauabschnitt
7. Mitteilungen der Verbandsverwaltung

Die Erläuterungen der Sachverhalte und die Beschlussvorschläge können der Anlage entnommen werden. Die Niederschrift zu TOP 1 sowie die Jahresrechnung 2021 und der Wirtschaftsplan 2023 sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt den Beschlussvorschlägen der Verbandsversammlung zu.
- Einstimmig -

8. Baugesuche

8.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Rückbau eines bestehenden Balkons und Errichtung eines neuen Balkons auf dem Flst. 2370, Panoramastr. 17

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 29.06.2022 unter TOP 9.2 thematisiert. Das Einvernehmen wurde versagt, da die Überschreitung der Baugrenze als zu gravierend erachtet wurde. Die Bauherren haben nun geänderte Bauvorlagen eingereicht, in welchen die Balkonkonstruktion zurückversetzt wurde und dem Maß des bisherigen Bestandsbalkons sehr nahekommt.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Links der Heidelberger Straße, 1. Änderung“.

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans sind erforderlich:

Überschreitung der Baugrenze:

Nach § 23 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) dürfen Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Vordächer, Balkone, etc.) eine Baugrenze (soweit eine solche festgesetzt ist) nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Der hier gültige Bebauungsplan setzt eine Baugrenze fest (blaue Linie).

Außerhalb der Baugrenzen sind nach Nummer 1.3.1 des Bebauungsplans lediglich Garagen und Stellplätze zulässig.

Laut Bauvorlagen ist eine Überschreitung der südöstlichen Baugrenze durch die Balkonkonstruktion (Länge 1,50 m und Breite 8,87 m im EG bzw. 6,51 m im OG) geplant.

→ Befreiung erforderlich

Der bestehenden Balkonkonstruktion aus Holz wurde 1988 die Genehmigung erteilt (Länge ca. 1,50 m, laut Genehmigung innerhalb des Baufensters).

Im vorliegenden Fall handelt es sich aus Sicht der Gemeindeverwaltung um eine geringfügige Überschreitung (des Baufensters). Demnach kann einer Befreiung zugestimmt werden.

Gemeinderat Dr. Mühleisen stellt fest, dass es bei der Genehmigung von 1988 zu Fehlern bzgl. des Baufensters gekommen sein müsse. Er versichert sich zudem, dass die Länge des Balkons tatsächlich 1,50 m beträgt, was die Verwaltung bestätigt.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben und stimmt der Überschreitung der Baugrenze mit der Balkonkonstruktion zu.

- 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung (Gemeinderat Dr. Mühleisen) -

8.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen auf dem Flst. 2668, Fritzenäcker 2+4

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“.

Mit diesem Antrag werden folgende Werbeanlagen beantragt:

Pos. 1: Werbepylon, hinterleuchtet (Höhe: 6,0 m)

Pos. 3: Öffnungszeiten Schild (L/H: 1,68/1,20 m)

Pos. 4: Plakatschaukasten (L/H: 1,53 m/1,08 bzw. 2,05 m)

Die Werbeanlagen von Pos. 2 waren bereits Bestandteil der Bauantragsunterlagen der jeweiligen Gebäude (Lebensmittelmarkt und Café) und sind genehmigt.

Die Werbeanlagen von Pos. 5 und 6 wurden mit einem anderen Antrag beantragt und sind nochmals separat zu thematisieren.

In Ziffer 2.2 des Bebauungsplans „Mäuerlesäcker/Fritzenäcker“ sind die zulässigen Werbeanlagen aufgeführt:

Werbeanlagen sind im GEE nur entlang der straßenseitigen Fassaden der Gebäude in folgender Form zulässig:

- **An der Außenwand angebrachte Flachtransparente** → Pos. 3
- **Freistehende Werbetafeln und Werbesäulen bis 8 m Höhe** → Pos. 4
- *Fahnenmasten*
- **Pylone bis 12 m Höhe** → Pos. 1

Folgende Befreiungen sind ersichtlich:

Für die Werbeanlagen nach Pos. 3 und 4 bedarf es einer Befreiung, da diese nicht an der straßenseitigen Fassade angebracht werden sollen, sondern nach „innen“ zum Grundstück bzw. zur Einfahrt des Gewerbegebiets gerichtet.

Gemeinderat Manfred Müller meint, auf dem Parkplatz in dessen Richtung die Werbeanlagen zeigen würden, werde nichts mehr gebaut, daher finde er eine Befreiung in Ordnung.

Gemeinderätin Klingmann äußert ihr Missfallen über Werbepylone. Diese seien nicht schön und von weitem sichtbar. Etwas Dezenteres wäre schöner, so Klingmann.

Beschluss

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zum Bauvorhaben und stimmt den Befreiungen zu.

- 11 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme (Gemeinderätin Klingmann) -

9. Gebührenkalkulation Abwasser für die Jahre 2023 – 2025

Die Wirtschaftsberatung Schmidt und Häuser hat eine Neukalkulation der zentralen Abwassergebühren für die Jahre 2023 bis 2025 erstellt. Die komplette Kalkulation der zentralen Abwassergebühren ist als Anlage angefügt. Die Beschlüsse sind gemäß Beschlussantrag durch den Gemeinderat zu fassen. Die Beschlüsse über die Gebührenhöhe sind dann für die Jahre 2023, 2024 und 2025 bindend.

Seit 01.01.2018 liegt die Schmutzwassergebühr bei 2,64 € je m³ Frischwasser.

Die Niederschlagswassergebühr liegt seit 01.01.2021 bei 0,62 € je m² überbaute und befestigte Fläche.

Die Kalkulation ergab eine Schmutzwassergebühr von 2,97 €/m³ und eine Niederschlagswassergebühr von 0,92 €/m².

Rechnungsamtsleiterin Edinger stellt den Tagesordnungspunkt vor und erklärt das Zustandekommen der Beträge. Einige Gemeinderäte erachten die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr als zu hoch. Edinger erklärt, dass die Erhöhung u.a. durch hohe Abschreibungen und Umlagen für den Zweckverband zustande komme. Sie betont wie wichtig es sei, den Gemeindehaushalt auszugleichen und, dass die

Beträge nicht aus der Luft gegriffen, sondern durch eine Kalkulation mit dem Ziel der Kostendeckung berechnet worden sei. Zudem gebe es die Möglichkeit die Kosten durch z.B. Zisternen oder Gartenwasserzähler zu reduzieren.

Der Gemeinderat diskutiert die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr und einen möglichen niedrigeren Betrag eingehend.

1. Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührenhöhe vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2022 zu.

Die Gemeinde Gaiberg wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.

Die Gemeinde Gaiberg wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie Abschreibungs- und Zinssätzen zu.

Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

<u>aus den kalkulatorischen Kosten der:</u>		<u>aus den Betriebsaufwendungen der:</u>	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Kläranlage	5,0 %	Kläranlage	1,2 %

Dem vorgeschlagenen Bemessungszeitraum für 2023 – 2025 (dreijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8 der Gebührenkalkulation) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

- a) Schmutzwasserbeseitigung
 - Kostenüberdeckung aus 2019-2020 in Höhe von 83.194 €

- b) Niederschlagswasserbeseitigung
 - Kostenunterdeckung aus 2019-2020 in Höhe von -16.995 €

- 8 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Gemeinderäte Dr. Henrich, Uwe Müller, Sauerzapf, Volkmann) –

2. Beschluss

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2023 bis 12/2025 wie folgt festgesetzt:

- Schmutzwassergebühr 2,97 € / m³ Frischwasser

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

- Einstimmig -

3. Beschluss

Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum 01/2023 bis 12/2025 wie folgt festgesetzt:

- Niederschlagswassergebühr 0,92 € / m² bebaute und befestigte Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

- 8 Ja-Stimmen, 4 Gegenstimmen (Gemeinderäte Dr. Henrich, Uwe Müller, Sauerzapf, Volkmann) –

10. Einführung einer Konzessionsabgabe für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Gaiberg“

Die Wasserversorgung wird aktuell auf Grundlage von § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ist dies für einen Betrieb der Fall, liegt steuerlich kein Gewerbebetrieb vor und es entsteht keine Gewerbesteuer. Dies jedoch nur, wenn das tatsächliche Handeln, unabhängig von der Satzungsregelung, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2022 die Neufassung der Betriebssatzung ab 01.01.2023 beschlossen. In dieser Neufassung wurde auf den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht (§ 1 Abs. 4 der bisherigen Betriebssatzung) verzichtet.

Der Eigenbetrieb „Wasserversorgung Gaiberg“ erwirtschaftete in den letzten Jahren (2016, 2019 und 2020) Gewinne, für die Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag angefallen ist.

Zur Optimierung dieser Steuerbelastung und zur Vergütung von Leistungen der Gemeinde an den Eigenbetrieb kann dieser künftig eine Konzessionsabgabe (KA) an die Gemeinde zahlen. Die KA begründet sich preisrechtlich auf die Anordnung über

die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser (KAE).

Nach § 2 KAE darf der Wasserversorgungsbetrieb 10 % seines Umsatzes als KA bezahlen. Bei einem Umsatz von 240.000 € im Jahr 2021 entspräche dies einer preisrechtlichen Konzessionsabgabe von rd. 24.000 €. Für die steuerliche Anerkennung ist jedoch Voraussetzung, dass der Betrieb die Konzessionsabgabe erwirtschaftet hat, ihm also nach Zahlung der KA ein angemessener Mindestgewinn, der natürlich zu versteuern ist, verbleibt. Der Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt 1,5 % des Restbuchwerts des Sachanlagevermögens zum 01.01. des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Die Konzessionsabgabe wirkt somit zweifach: Sie führt zum einen zu einem Ertrag im Kernhaushalt in Höhe von maximal 10 % des Umsatzes aus dem Wasserverkauf und sie führt steuerlich zu einem anerkannten Aufwand beim Eigenbetrieb und damit zu einer Minimierung des Steueraufkommens.

Die Verwaltung empfiehlt daher in Absprache mit dem Steuerberater der Gemeinde, Herrn Bäuerle, eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ über die Zahlung einer Konzessionsabgabe mit Wirkung zum 01.01.2023 zu beschließen.

Rechnungsamtsleiterin Edinger stellt den Tagesordnungspunkt vor. Bezugnehmend auf Nr. 3 der Vereinbarung fragt Gemeinderat Dr. Mühleisen nach den Kosten des Wassers für die Friedhofsbewässerung und erhält von Frau Edinger die Auskunft, dass diese von der Gemeinde bezahlt würden, aber in die Berechnung der Friedhofsgebühren einfließen.

Beschluss

Der Einführung einer Konzessionsabgabe entsprechend der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde Gaiberg und dem Eigenbetrieb „Wasserversorgung Gaiberg“ wird zugestimmt.

- Einstimmig -

11. Bekanntgaben der Verwaltung

- Im Zuge der Festplatzsanierung wurde von der Bürgermeisterin eine Eilentscheidung zur Trassenänderung getroffen. Diese Entscheidung war nötig, da sonst Stillstandkosten von der Baufirma in Rechnung gestellt worden wären.
- Am 6. November findet der Seniorennachmittag der Gemeinde in der TSV Halle statt.
- Am 11.11. findet um 18.00 Uhr der Martinsumzug statt, Treffpunkt ist beim Bärenbrunnen. Der Zug geht über die Hauptstraße, Pfarrgasse und endet beim Schulhof. Dort wird es Kinderpunsch, Glühwein, Kaltgetränke und Würstchen geben. Für die Kinder werden Martinsmännchen ausgegeben.
- Die 33 % Quote für den Glasfaserausbau wurde erreicht.

12. Fragen und Anträge der Gemeinderäte*innen

Gemeinderat Volkmann fragt nach dem Eröffnungstermin für den Penny und erhält von der Bürgermeisterin die Auskunft, dass diese für Anfang Dezember geplant sei,

für das Café etwas später. Fixe Termine gebe es noch nicht, aber die Übergabe des Gebäudes an Penny solle im November erfolgen.

Volkmann bemängelt zudem die Einstellung des Verkehrsspiegels in der Hauptstraße. Wenn man von der Hauptstraße links in Richtung Hauptstraße abbiege sehe man den Verkehr nicht. Die Vorsitzende antwortet, dass der Spiegel ständig von den Busfahrern verstellt werde. Man habe dem VRN bereits angeboten einen eigenen Spiegel anzubringen, sie werde hier noch einmal nachhaken.

Volkmann meint, bezüglich der Problematik des Wochenmarktes habe er mit den Inhabern des Nußlocher Ziegenhofes gesprochen. Kapazitäten am Gaiberger Markt teilzunehmen hätten diese eher nicht. Sie meinten zudem, die Lage sei derzeit für alle Märkte schwierig. Sie würden einen anderen Tag und Aktionen wie z.B. eine Bürgermeistersprechstunde auf dem Markt empfehlen. Die Vorsitzende meint, sie würde sich wünschen, dass die Standbetreiber mehr Werbung machten.

Gemeinderat Uwe Müller meint im Bereich um den Zebrastreifen in der Bammentaler Straße sehe es dank Unkraut usw. unmöglich aus und bittet darum, dass sich darum gekümmert werde.

Gemeinderat Kick sagt, er habe beobachtet, dass für die Arbeiten an der Verbandsleitung voll beladene 20-Tonner LKWs durch die Blumenstraße fahren würden. Er habe den Verantwortlichen bereits gesagt, dass dies nicht gehe, da die Straße dafür nicht ausgelegt sei. Er bittet jedoch darum, darauf zu achten, dass dies unterlassen werde.

Gemeinderat Senghas spricht erneut den toten Baum an der Ecke Schillerstraße/Bammentaler Straße an. Bürgermeisterin Müller-Vogel sagt, dieser sei schon zur Fällung freigegeben.

Gemeinderat Dr. Mühleisen spricht die Beleuchtung der Linde, welche aus Energiespargründen abgestellt werden sollte an. Die Beleuchtung der Kirche sei aus, die der Linde aber noch an. Eventuell sei diese an die Straßenbeleuchtung gekoppelt.

Gemeinderat Sauerzapf fragt erneut nach der Garagenwand am Lindeareal, welche nicht wie ursprünglich geplant begrünt wurde. Die Bürgermeisterin antwortet, man habe keine Handhabe, die Baufirma müsse dies nicht ausführen. Eventuell könnte der Graffitikünstler, welcher die Stromkästen bemale, auch die Wand bemalen. Man könne dazu die Eigentümer befragen.

Sauerzapf sagt zudem, das Parkplatzschild vor dem Areal sei parallel zur Straße angebracht. Als Parkender sehe man die Parkmodalitäten so nicht, eventuell könne man das Schild etwas drehen.

Gemeinderat Manfred Müller meint, die neue Bushaltestelle am Gewerbegebiet und die L600 seien ja schön, nur mit der Beschilderung klappe es nicht. Die Vorsitzende erwidert, die Straßenverkehrsbehörde habe nun den Beschilderungsplan freigegeben, die Schilder seien bereits bestellt.

Müller bittet darum dann auch die Bushaltestelle freizugeben.

Ende der Sitzung: 21.15 Uhr

Die Vorsitzende

Die Urkundspersonen

Die Schriftführerin

Petra Müller-Vogel
Bürgermeisterin

Nina Wesselky
Angestellte